## HESSEN MOBIL - STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

110

# Abstufung einer Teilstrecke der K 195 in der Gemarkung der Stadt Nidda, Stadtteil Bad Salzhausen, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die bisherige Teilstrecke der K 195 in der Gemarkung der Stadt Nidda, Stadtteil Bad Salzhausen, zwischen Netzknoten (NK) 5519 032 (alt) und NK 5519 033 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 0,600 (alt) = 0,600 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 in die Gruppe der Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 426)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Nidda über (§ 9 und § 43 HStrG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Dostojewskistraße 4–6, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen <a href="https://verwaltungsportal.hessen.de">https://verwaltungsportal.hessen.de</a> unter dem Pfad Unternehmen  $\rightarrow$  Bauen und Immobilien  $\rightarrow$  Bauplanung  $\rightarrow$  Straßenbau Bekanntmachungen Hessen Mobil eingesehen werden.

Wiesbaden, den 9. Januar 2025

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Zentrale 39 c K195 WK Nidda (01/2025) – BV 3 Ar StAnz. 5/2025 S. 117 111

# Ausbau der Bundesstraße 458 im Bereich Ziegelhof/Steinwand in Poppenhausen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Bundesstraße 458 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBI. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 78, 81), herbeigeführt werden. Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau eines Radwegeabschnittes auf 105 m und einer Querungshilfe bei der Kreuzung der B 458 mit der L 3330.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

### Begründung

Durch diese kleinräumige Maßnahme gibt es kaum visuelle Beeinträchtigungen. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, das Biosphärenreservat und den Naturpark finden nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 14. Januar 2025

**Hessen Mobil Fulda** 20g - B458-RW-Ziegelhof - PB11.3.02-Ku *StAnz. 5/2025 S. 117*